

Entscheid  
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Akkreditierung des  
Studiengangs Zahnmedizin  
der Universität Zürich**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

**II. Sachverhalt**

Die Universität Zürich hat mit Schreiben vom 13.07.2017 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Schreiben vom 18.09.2017) über die vorgesehene Eröffnung des Verfahrens am 31.10.2017 informiert.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 09.07.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 11.-12.09.2018 am Zentrum für Zahnmedizin (ZZM) der Universität Zürich geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 09.11.2018).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Zürich zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Universität Zürich hat am 07.01.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich hat die

Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 09.11.2018 unverändert belassen und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 14.01.2019 fertiggestellt.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 27.02.2019 zum Akkreditierungsantrag der AAQ und Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 05.03.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs eingereicht.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich in ihrem Bericht (Dokumentation AAQ, Teil C) ein positives Zeugnis aus: Die vom Studiengang selbst gesetzten Ziele, dessen strategische Einbettung in die Ziele der Hochschule, das Curriculum, die finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Qualitätssicherung des Studiengangs werden gelobt. Als speziell positiv werden die solide wissenschaftliche Fundierung des Curriculums, dessen Kompetenzorientierung sowie die Führungsstrukturen des ZZM betrachtet und hervorgehoben. (Dokumentation AAQ, Teil B).

Die sehr hohe Qualität des Studiengangs ist aktuell stark von einzelnen Personen und ihrem Engagement abhängig, was die Gutachtergruppe als Herausforderung betrachtet. Sie empfiehlt, weiter solide Strukturen aufzubauen, damit auch bei personellen Veränderungen die hohe Qualität nicht verloren geht.

«Verbesserungspotenzial ortet die Gutachtergruppe einzig bei der Vermittlung von Kenntnissen über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin, bei der Befähigung der Studierenden, Organisations- und Managementaufgaben zu übernehmen, und drittens bei der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten. Die Gutachtergruppe spricht eine erste Empfehlung zu der Überarbeitung des nationalen Lernzielkatalogs aus, welche sich damit auf alle schweizerischen Studiengänge in Zahnmedizin bezieht. Eine zweite Empfehlung betrifft die Kommunikation mit Patienten und eine dritte Empfehlung die Gestaltung des Mantelstudiums in den ersten beiden Studienjahren.» (Dokumentation AAQ, Teil B)

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich und der Vor-Ort-Visite empfiehlt die Gutachtergruppe, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich ohne Auflagen auszusprechen.

#### 2. *Stellungnahme des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich*

In ihrer Stellungnahme hält das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich fest, dass es mit der Analyse der Gutachtergruppe vollumfänglich einverstanden ist. Es zeigt in seiner Stellungnahme auf, wie es beabsichtigt, die einzelnen Empfehlungen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

### 3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlungen der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Zahnmedizin
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich

die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich ohne Auflagen.

### 4. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Studienganges Zahnmedizin nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist.

Sie nimmt den Bericht der AAQ zur externen Evaluation zustimmend zur Kenntnis und befürwortet den Akkreditierungsantrag der AAQ, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich ohne Auflagen auszusprechen.

### 5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Zürich die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

Dass die Gutachtergruppe der Fakultät empfiehlt «auf eine grössere Transparenz bei der Verteilung der Mittel für die Lehre an den Universitätsspitalen hinzuwirken» (Empfehlung 7 zu Standard 3.02) nimmt der Akkreditierungsrat positiv zur Kenntnis und bestärkt die Fakultät in deren Umsetzung.

## **IV. Entscheid**


Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Zürich ohne Auflagen aus.
2. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum dieses Entscheids, d.h. bis zum 21.03.2026 erteilt.

3. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG“.
6. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 22.03.2019

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Universität Zürich hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.